



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 2 vom 23. Januar 2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Betriebswirtschaft vom 12. Februar 2014

Vom 5. November 2014

Das Präsidium der Universität hat am 15. Januar 2015 auf Grund von § 108 Absatz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 459, 500), die von dem Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft am 5. November 2014 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Betriebswirtschaft vom 12. Februar 2014 nach § 37 Absatz 2 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Betriebswirtschaft wird wie folgt geändert:

Unter „I. Besondere Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss“ wird das Wort „Frei“ gestrichen und der folgende Absatz neu eingefügt:

„1. Für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen: Eine schriftliche Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um betriebswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen folgen, Fachliteratur lesen und die zugehörigen mündlichen und schriftlichen Prüfungen gegebenenfalls auch in englischer Sprache absolvieren zu können.“

§ 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Hamburg, den 15. Januar 2015

Universität Hamburg